

An Hinkmar von Reims, der in seiner 55-Kapitelschrift gesagt hatte¹: 'Hic enim est mos apostolicae sedis pontificibus, ut verba decessorum suorum quasi propria in suis ponant epistolis', wendet sich der Anfang des ersten Fragments. Nun aber reiht sich dieses Fragment im Original, d. h. in der Schrift Hinkmars von Laon, unmittelbar an den dort vollständig inserierten² Nikolausbrief n. 71 an. So klärt sich die Verbindung der Bruchstücke dieses Briefes mit den nicht eigentlich dazu gehörigen anderen, bisher unbestimmten Fragmenten 'Porro sicut — in peccatore' in der coll. Brit. Var. II, 130 ziemlich einfach dadurch auf, dass dieses Kapitel auf direkter oder indirekter Verwertung der Abhandlung des Hinkmar von Laon beruht.

19. Unter den berühmten Kanonisten der gregorianischen Reformzeit wird mit den Namen Deusdedit und Anselm von Lucca fast immer vereint der Bischof Bonizo von Sutri (und Piacenza) genannt. Dieses Zusammenwerfen beruht auf nicht ganz zureichender Kenntnis seiner wissenschaftlichen Leistungen; es ist fast so unberechtigt wie die vielfach schulmässig eingewurzelte Gewohnheit, Augustinus, Ambrosius und Hieronymus als verwandte Geister, die gewissermassen eine Einheit bilden, in einem Atem zu nennen. Das kanonistische Werk des Bonizo, dessen ursprünglicher Titel bisher nicht sicher feststeht, trägt nicht nur in seiner Einzelkomposition wesentlich anderen Charakter als die Sammlungen des Anselm und Deusdedit; diesen ist überhaupt die Zusammenstellung und Aneinanderreihung der Kanones in weit höherem Masse Selbstzweck gewesen als dem Bonizo, dem die beigebrachten Autoritäten vielfach nur als Belege selbständiger Erörterung dienten. So muss man Bonizos Arbeit als Ganzes genommen eher als einen Traktat mit reichlich beigelegtem Beweismaterial aus der kirchlichen Ueberlieferung betrachten denn als eine eigentliche Kanonessammlung³. Ob er mit

1067 B. C. — Die in der Londoner Hs. der coll. Britann. nicht mehr lesbaren Worte (Epist. VI, 684, Z. 23) lauten: 'nec sanctius'. 1) Migne, Patr. lat. CXXXVI, 363. 2) Vgl. oben S. 51. 3) Die von Thaner (vgl. Sickel, Das Privilegium Ottos I. für die römische Kirche S. 59 N. 3) vorgeschlagene Bezeichnung 'Kirchenordnung' will mir doch nicht recht glücklich scheinen. Giesebrecht, Die Gesetzgebung der römischen Kirche zur Zeit Gregors VII., Münchener Historisches Jahrbuch für 1866, S. 154 spricht nicht unzutreffend von einem 'Mittelding zwischen einer Kanonensammlung und einem theologischen Traktat'. Vgl. auch Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen II^o, 223.